» E-Mail im Browser anzeigen

Newsletter

für den kirchengemeindlichen Bereich

ERZBISTUM KÖLN

5. Dezember 2022

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Thema Grundsteuerreform begleitet Sie und uns weiterhin. Gemeinsam mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO unterstützen wir Sie bei der Erstellung der Grundsteuererklärung gerne und freuen uns, dass Sie unsere Beratungsangebote so zahlreich in Anspruch nehmen, damit bis zum
31. Januar 2023 alle Erklärungen fristgerecht abgegeben werden können. Weitere Informationen sowie hilfreiche Links finden Sie in unserem Beitrag zu diesem Thema.

Der Bundestag hat am 2. Dezember 2022 beschlossen, die neuen umsatzsteuerlichen Regelungen zur Unternehmereigenschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften (kurz „§ 2b UStG“) erneut um zwei Jahre auf den
1. Januar 2025 zu verschieben. Trotzdem empfehlen wir den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden zur Erfüllung der bereits heute bestehenden kaufmännischen und steuerlichen Aufzeichnungspflichten die Regelungen zur zeitnahen und sachlich korrekten Erfassung der Einnahmen und Ausgaben zu beachten und eingeleitete Verbesserungen weiter zu verfolgen.

Zum Jahresende möchten wir gemeinsam mit Ihnen noch einmal auf die Entwicklungen im Projekt „DiRekt“ zum digitalen Rechnungsworkflow blicken. Das Projekt zeigt, welche Erfolge und Fortschritte gelingen können, wenn alle Beteiligten rechtzeitig und umfassend involviert werden.

Zur Umstellung der Jahresabschlüsse auf die Grundsätze und Standards des Handelsgesetzbuchs (HGB) haben wir alle Beiträge aus den KV-Newslettern in einem Dokument übersichtlich zusammengeführt. Diese Sammlung finden Sie zum *Download* auf unserer *Homepage*.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir eine frohe Weihnachtszeit und einen besinnlichen Jahresausklang.

Mit besten Grüßen

Gordon Sobbeck
Leiter der Hauptabteilung Finanzen und Ökonom des Erzbistums Köln

Grundsteuerreform: Start der Datenanalyse

Mit unserem *4. Infoschreiben zur Grundsteuerreform im Oktober* hatten wir die Kirchengemeinden über die Situation bei der Vorbereitung zur Grundsteuerklärung 2022 unterrichtet. Ein *5. Schreiben* hat die Inhalte präzisiert. In diesem Zusammenhang haben wir Sie über die Vereinbarung zur Mandatsführung der Steuerberatung BDO AG mit den Kirchengemeinden im Erzbistum Köln informiert. Die Kirchengemeinden haben die Möglichkeit, dieses Angebot anzunehmen. Die Kosten für die Erstellung und Prüfung der Feststellungserklärung der Grundsteuerreform übernimmt das Erzbistum Köln.

Inzwischen haben über 200 Kirchengemeinden nach Beratungen in ihren Kirchenvorständen unser Angebot zur Unterstützung bei der Erstellung der Grundsteuererklärung durch BDO angenommen und deren Steuerberater haben mit den Arbeiten der Datenerfassung und Analyse für diese Mandanten begonnen.

Schon jetzt ist festzustellen, dass bis zur fertigen Steuererklärung noch Fragen zur Nutzung, zur Aufteilung und weiteren, auch komplexeren Themen mit den Kirchengemeinden geklärt werden müssen. Um diese Fragen zu beantworten, werden wir bis Mitte Dezember 2022 im Rahmen der Datenanalyse die offenen Fragen ermitteln, die Ihnen im Anschluss unmittelbar durch BDO im Einzelmandat der Kirchengemeinden mitgeteilt werden. Im Anschluss werden die Steuersachbearbeiter mit den Vertretern der Kirchengemeinden die Sachverhalte klären, prüfen und die individuellen Steuererklärungen erstellen.

Um Sie in Ihren Grundsteuerangelegenheiten sachgerecht zu begleiten, ist es für uns wichtig, Ihre Entscheidung zu unserem Angebot aus dem 4. Infobrief vom
20. Oktober 2022 verbindlich zu erfahren. Damit wir – wie angekündigt – den Kirchengemeinden, die Ihre Steuererklärung selbst erstellen möchten, die uns vorliegenden Grundstücksdaten zur Verfügung stellen können. Wir bitten deshalb, Ihre Entscheidung kurzfristig an die E-Mail-Adresse:
Grundsteuerreform@erzbistum-koeln.de mitzuteilen.

Verschiebung der Einführung des § 2b UStG auf den 1. Januar 2025

Am 2. Dezember 2022 hat der Bundestag recht kurzfristig die Verlängerung der optionalen Übergangsregelung zur Umsatzsteuerpflicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG) um weitere zwei Jahre bis einschließlich zum Jahresende 2024 verabschiedet.

Daraus ergeben sich folgenden kurzfristigen Konsequenzen:

1. Es gelten weiter die bisherigen Regelungen zur umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 ist zu beachten, dass eine Umsatzsteuerpflicht der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände auf Grundlage der bisherigen Rechtslage wie schon in der Vergangenheit zu prüfen ist und im Einzelfall bestehen kann.

Es ist von jedem Rechtsträger auf Grundlage der bisherigen Rechtslage zu prüfen, ob einzelne Aktivitäten für das Veranlagungsjahr ertragsteuerlich einen sogenannten *„Betrieb gewerblicher Art" (BgA)* begründen (Einnahmegrenze aktuell: 45.000 €). Sollte dies der Fall sein, liegt grundsätzlich die Unternehmereigenschaft im Sinne der Umsatzsteuer vor, sodass Umsatzsteuer für die Einnahmen des BgA anfällt, soweit keine besondere Befreiung der Umsätze gem. § 4 UStG gilt.

2. Wichtige ergänzende Informationen bezüglich der Verschiebung auf den 1. Januar 2025

Bitte beachten Sie, dass eine zeitnahe und sachgerechte Erfassung der Einnahmen und Ausgaben auf Ebene der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in Kooperation mit den Rendanturen unbedingt im Fokus der kommenden Monate stehen sollte. Vor dem Hintergrund der (dann endgültig zum 1. Januar 2025) anstehenden umsatzsteuerlichen Neuerungen sowie der geplanten zeitnahen Erstellung der Jahresabschlüsse sind in den vergangenen Monaten umfangreiche Umstellungsarbeiten und Neuerungen zur besseren kaufmännischen und steuerlichen Erfassung der Einnahmen und Ausgaben gestartet worden. Dazu zählen unter anderem die einheitliche Kontierung der Belege, die Vereinfachung der Kostenstellen-Struktur, die zeitnahe Einreichung und Bearbeitung von Belegen in Zusammenarbeit mit den Regionalrendanturen sowie die

Zurverfügungstellung von Informationen und Schulungsmaterial.

Den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden empfehlen wir dringend – unabhängig von der Verschiebung der § 2b Regelungen auf den
1. Januar 2025 – zur Erfüllung der bereits heute bestehenden kaufmännischen und steuerlichen Aufzeichnungspflichten die Regelungen zur zeitnahen und sachlich korrekten Erfassung der Einnahmen und Ausgaben zu beachten und eingeleitete Verbesserungen weiter zu verfolgen. Dazu stehen Ihnen die bisherigen Ansprechpartner weiterhin gerne zur Verfügung. Über gegebenenfalls weitere Auswirkungen der Verschiebung werden wir Sie im KV-Newsletter sowie über unsere Projekthomepage (www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung) informieren.

Einführung der Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG

Im KV-Newsletter November haben wir Sie zum aktuellen Stand bezüglich der Einführung der Umsatzsteuerpflicht informiert. Leider hat sich bei der redaktionellen Überarbeitung der Fehlerteufel eingeschlichen, deshalb greifen wir das Thema heute noch einmal auf.

Bezüglich der Vermietung des Pfarrsaals stellt diese keine Tätigkeit im Rahmen des Verkündigungsauftrags dar. Wird eine Miete oder sonstige Nutzungsvergütung erhoben, handelt es sich um eine „steuerbare“ sonstige Leistung. Die Raumvermietung fällt unter die Vermögensverwaltung der KdöR und ist deshalb in der Regel steuerbar, aber steuerfrei.

Wird eine Küche inklusive technischer Ausstattung mit vermietet, stellt aber keinen wesentlichen Teil der Vermietungsleistung dar (sie wird nicht benötigt oder ist keine Voraussetzung für den Mieter), dann ist die Ausstattung/die Küche eine Nebenleistung, die steuerlich so behandelt wird wie die Hauptleistung. Der Saal wird vermietet, die Küche nicht (ist als nicht vermieteter Teil jedoch zugänglich). Somit wird eine steuerfreie Rechnung nur für den Saal erstellt, die Küche wird gar nicht berechnet.

Ausnahmen sind die nicht zur Vermögensverwaltung gehörenden sonstigen Nebenleistungen wie beispielsweise die Küche, die je nach Nutzung dazu führt, dass die Raumvermietung gegebenenfalls auch steuerbar und steuerpflichtig wird.

<u>Variante 1:</u>

Ist die Küche/die Ausstattung wichtig für den Mieter, ist sie eine steuerpflichtige Teilleistung der Saalvermietung. Neben dem Saal wird die Küche zur Nutzung steuerpflichtig vermietet.

Das heißt: steuerfreier Teil der Rechnung für den Saal; steuerpflichtiger Teil der Rechnung für die Küche.

Variante 2:

Ist die Küche/die Ausstattung der Hauptgrund der Vermietung, dann ist die Küche/die Ausstattung auch die Hauptleistung und die Raumüberlassung wird zur Nebenleistung, die der Hauptleistung folgt und somit vollständig steuerpflichtig wird (z. B. Vermietung an einen Kochkurs). Für den Kochkurs wird die Küche steuerpflichtig vermietet, der Saal für die Verköstigung ebenfalls steuerpflichtig.

Das heißt: Küche und Saal werden steuerpflichtig berechnet.

Wichtig ist, dass die Kirchengemeinde eine einheitliche Regelung bei der Vermietung des Pfarrsaals findet und alle Verträge im Sinne eines Mustervertrages identisch erstellt werden.

Informationen zur aktuellen finalen Testphase für die UStVA bis 12/2022 finden Sie im *Leitfaden* Umsatzsteuer in den Kirchengemeinden.

Update: Teilprojekt Jahresabschlüsse

Im Teilprojekt „Jahresabschlüsse“ werden weiterhin sehr erfolgreich die offenen Jahresabschlüsse bearbeitet. Bisher sind von den 1.751 offenen Jahresabschlüssen der Betriebsmandanten bis November 753 und von den 578 offenen Jahresabschlüssen der KiTas 114 erstellt worden. Auch der Versand der Jahresabschlüsse erfolgt weiterhin zügig, sodass wir davon ausgehen können, alle bis November erstellten Jahresabschlüsse bis Ende Dezember kommuniziert zu haben.

Änderungen im Kontenrahmenplan

Im Kontenrahmenplan haben wir bei den Kleinunternehmerkonten redaktionelle Änderungen vorgenommen. Aus diesem Grund ist der Kontenrahmenplan auf der Projekthomepage mit Stand vom 29. November 2022 aktualisiert worden.

Digitalisierung der Pfarrakten

Im Generalvikariat des Erzbistums Köln haben wir mit der Umstellung der Papierakten auf die elektronische Aktenführung begonnen. Seit dem 1. Dezember 2022 wird der Bestand der sogenannten Pfarrakten nach und nach auf die digitale Variante umgestellt.

Im Zuge der Einführung der elektronischen Akte hat sich auch die Bildung des Aktenzeichens geändert, damit die Zentralregistratur ab sofort alle Akten in einem gemeinsamen Aktenplan verwalten kann. Somit haben sich folgende Änderungen am Anfang des jeweiligen Aktenzeichens ergeben:

- Aus „K“ für Pfarrgemeinde wird „911“
- Aus „SB“ für Seelsorgebereich wird „912“
- Aus „SR“ für Sendungsraum wird „913“

Sie werden also in Schreiben des Erzbischöflichen Generalvikariates zukünftig diese neuen Aktenzeichen finden.

Für Rückfragen zur Bildung der Aktenzeichen stehen Ihnen Herr Fürst (0221 1642 1353) und Herr Fichtner (0221 1642 1295) gerne zur Verfügung.

Projekt DiRekt | Das Jahr neigt sich dem Ende entgegen …

… und wir blicken zurück auf ein ganzes Jahr „Projekt DiRekt“.

Zum Jahresanfang haben wir mit der intensiven Projektarbeit für den digitalen Rechnungsworkflow begonnen. Neben dem Aufbau einer Projektstruktur hat die interdisziplinäre Projektgruppe über einige Monate die zu digitalisierenden Prozesse erfasst, diskutiert und standardisiert. Hier haben wir auf eine breite Beteiligung der verschiedenen Ebenen Wert gelegt. So sitzen seit dem ersten Tag Verwaltungsleitungen als Vertreter der Kirchengemeindeverbände und Kirchengemeinden, Vertreter aus allen Regionalrendanturen und Vertreter aus den beteiligten Abteilungen im Erzbischöflichen Generalvikariat gemeinsam an einem Tisch.

Parallel zur Standardisierung der Rechnungsbearbeitungsprozesse

wuchs unser Projektteam und wurde durch die Projektmanager der jeweiligen Regionalrendanturen an einer zentralen Schnittstelle erweitert und bereichert. Die Projektmanager haben in den letzten Monaten in den Regionalrendanturen Strukturen geschaffen, die Abarbeitung von Aufgabenpaketen koordiniert und insbesondere die Themen Support, Administration und Schulungen implementiert. Auch durch ihre Hilfe sind wir jetzt in der Situation – wenn auch hinter unserem ursprünglichen Zeitplan – in allen Regionalrendanturen mit dem Roll-Out begonnen zu haben.

Auch das Thema Kommunikation hat uns durch das ganze Jahr begleitet. Einerseits projekt-intern in der Projektgruppe, der Lenkungsgruppe und mit den Dienstleistern sowie in weiteren vielfältigen Austauschrunden mit diversen Beteiligten. Andererseits auch in der Kommunikation mit den künftigen Anwendern und Prozessbeteiligten in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden über den KV-Newsletter, aber auch über Informationsveranstaltungen und Fragestunden. Gerade die möglichst umfassende Kommunikation mit allen Beteiligten war, ist und bleibt ein Schwerpunkt unseres Projekts.

An dieser Stelle möchten wir besonders betonen: „DiRekt“ ist ein Projekt aus der und für die Praxis. Die Projektbeteiligten sind zu einem Großteil selbst (zukünftige) Anwender der Software DocuWare, weshalb die bestmögliche Abbildung der tatsächlichen Gegebenheiten für uns eine hohe Bedeutung hat. Nichtsdestotrotz sehen wir auch den großen Mehrwert in der Standardisierung und Professionalisierung von Arbeitsprozessen. Diese beiden Stränge miteinander zu verbinden, sehen wir als eine unserer wichtigsten Aufgaben. Dafür verknüpfen wir tagtäglich alle verschiedenen Perspektiven: Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, Regionalrendanturen, Generalvikariat sowie externe Dienstleister.

Dieses Projekt wird auf allen Ebenen mit dem vorhandenen Personal und fast ausschließlich zusätzlich zu den eigentlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten gestemmt. Dafür möchten wir uns bei allen Beteiligten aus der Projektgruppe, den Projektmanagern, der Lenkungsgruppe und der Projektleitung bedanken: Frau Ostendorf, Herr Engelke und Herr Hübner (alle Verwaltungsleitungen); Frau Hoffmann, Frau Knöfler, Frau Kuntz, Frau Löwer, Herr Dillmann, Herr Döring, Herr Lauerwald, Herr Nowak, Herr Obermann und Herr van de Ven (alle

Regionalrendanturen); Frau Doebel, Herr Jung, Herr Port, Herr Richter, Herr Röder, Herr Schmidt, Herr Schmitz und Herr Wenke (alle Generalvikariat). Vergessen wollen wir an dieser Stelle auch nicht die Beteiligten des Vorprojekts im Bereich der Regionalrendantur Süd, die als wichtige Sparringspartner und „Beta-Tester“ der verschiedenen Test-Versionen des Workflows einen wichtigen Beitrag für den Projekterfolg geleistet haben und auch weiterhin leisten.

Ein weiterer Dank gilt ebenfalls den Rollout-Gruppen in den Regionalrendanturen, die mit viel Engagement den Rollout in der Fläche steuern, vorantreiben und bestmöglich begleiten und unterstützen. Gleiches gilt für unsere externen Dienstleister, insbesondere der bmd GmbH, die unermüdlich jede Extra-Schleife, die wir in unseren vielfältigen Prozessen benötigen, programmseitig einbauen.

Zu guter Letzt möchten wir ebenfalls Ihnen allen im Haupt- und Ehrenamt in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden, als Anwender für Ihre Kooperationsbereitschaft, Ihr Feedback und Ihr Engagement danken, dieses Projekt in Ihren Bereichen zu verbreiten und die Umstellung auf die digitale Rechnungsbearbeitung umzusetzen.

Wir blicken voller Vorfreude und Zuversicht auf das kommende Jahr 2023 mit vielen weiteren Projekterfolgen und Meilensteinen bis hin zur flächendeckenden Nutzung des digitalen Rechnungsworkflows als Standardweg der Rechnungsbearbeitung in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie in den Regionalrendanturen im Erzbistum Köln.

Folgen Sie uns

» Datenschutz » Impressum

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese » hier kostenlos abbestellen.

Das Newsletter Archiv
Unsere Newsletter der vergangenen Monate mit interessanten Informationen haben wir für Sie in unserem Archiv bereitgestellt.

Erzbistum Köln
Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)
Vertreten durch: Generalvikar Msgr. Guido Assmann

HA-Finanzen
Abteilung Finanzen & Controlling im Seelsorgebereich
Marzellenstraße 32
50668 Köln
+49 (0)221 1642 1073
E-Mail: finanzen-controlling@erzbistum-koeln.de

Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.: Ust-IdNr. DE 122 777 469
Verantwortlich i. S. v. § 55 Abs. 2 Gordon Sobbeck
Foto: underworld/Shutterstock.com